



KANTON
NIDWALDEN

Bildungsdirektion
Amt für Berufsbildung und Mittelschule

Gesuch um Nachteilsausgleich während der beruflichen Grundbildung oder für das Qualifikationsverfahren

Lernende Person

Name Vorname
Geburtsdatum Telefon
E-Mail
Lehrberuf

Berufsbildnerin oder Berufsbildner

Name Vorname
Telefon Geschäft E-Mail
Lehrbetrieb

Berufsfachschule

Berufsfachschule
Klassenlehrperson
Telefon E-Mail

Geltungsbereich des Gesuchs für (nur eine Wahl möglich)

die Lehrzeit Wo zeigt sich der Nachteil in der beruflichen Grundbildung?
 Lehrbetrieb Berufsfachschule Überbetriebliche Kurse

das Qualifikationsverfahren
 Teilprüfung im Jahr
 Abschlussprüfung im Jahr

Leistungsbeeinträchtigung

Legasthenie Dyskalkulie AD(H)S
andere

Welche Abklärungen und/oder Therapien haben bereits stattgefunden?

Benötigen Sie spezielle Geräte, Hilfsmittel oder Infrastruktur? Wenn ja, welche?

Welche Qualifikationsbereiche oder Fächer sind betroffen?

Beilagen:

Gutachten von Fachperson(en), nicht älter als 2 Jahre

ärztliche Bescheinigung(en), nicht älter als 2 Jahre

Datum/Unterschriften

	Datum	Unterschrift
Lernende Person		
Gesetzliche Vertretung		
Berufsbildner/in		

Informationen zum Nachteilsausgleich

Ausgangslage

Das Behindertengleichstellungsgesetz verlangt, dass Menschen mit Behinderung in der beruflichen Grundbildung gleiche Chancen haben. Im Falle einer Behinderung oder Beeinträchtigung besteht die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs.

Nachteilsausgleich während der beruflichen Grundbildung

Die betroffenen Lernenden können zusammen mit der gesetzlichen Vertretung ein Gesuch für einen Nachteilsausgleich einreichen. Das Gesuchformular muss bis am 30. April des ersten Lehrjahres bei der zuständigen Stelle des Lehrortskantons eingereicht werden. Der Antrag wird durch die entsprechende Stelle im Lehrortskanton bearbeitet und beurteilt.

Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren (Teil- oder Abschlussprüfung)

Unabhängig vom Nachteilsausgleich während der beruflichen Grundbildung, können betroffene Lernende ein Gesuch um Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren einreichen. Das Gesuchformular ist zusammen mit der Anmeldung zum Qualifikationsverfahren oder bis spätestens am 30. November des letzten Lehrjahres einzureichen.

Beratung und Information

Die betroffenen Lernenden können mit der zuständigen Stelle im Lehrortskanton Kontakt aufnehmen. Die Gesuchformulare sind bei den zuständigen Stellen oder der Homepage des Lehrortskantons erhältlich.

Kontaktperson

Amt für Berufsbildung und Mittelschule
Telefon 041 618 74 32
berufsbildung@nw.ch